

S a t z u n g
über Aufwandsentschädigungen
für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 13. Mai 1982 nachstehende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung näher bezeichneten ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigungen nach folgenden Bestimmungen:

§ 1

Stadtbrandmeister und Ortsbrandmeister

1. Stadtbrandmeister

Grundbetrag	170,-- DM
Steigerungsbetrag (für jede Ortsfeuerwehr 7,-- DM)	70,-- DM
Fahrtkostenpauschale	<u>60,-- DM</u>
	300,-- DM

2. Vertreter des Stadtbrandmeisters

Der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters.

3. Ortsbrandmeister

a) Schwerpunktfeuerwehr

Grundbetrag	115,-- DM
Fahrtkostenpauschale	<u>35,-- DM</u>
	150,-- DM

b) Stützpunktfeuerwehr

Grundbetrag	100,-- DM
Fahrtkostenpauschale	<u>25,-- DM</u>
	125,-- DM

c) Sonstige Ortsfeuerwehr

Grundbetrag	85,-- DM
Fahrtkostenpauschale	<u>25,-- DM</u>
	110,-- DM

4. Vertreter der Ortsbrandmeister

Die ständigen Vertreter der Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit die Hälfte der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Ortsbrandmeisters.

§ 2

Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträger/Stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

§ 3

Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr

Als sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die

1. Gerätewarte

Grundbetrag	30,-- DM
Steigerungsbetrag (je Feuerwehrfahrzeug)	10,-- DM

2. Atemschutzgerätewarte 20,-- DM

3. Sicherheitsbeauftragten 20,-- DM

4. Jugendfeuerwehrwarte 30,-- DM

als monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Beträge zu Ziffer 2. bis 4. werden in Ortsfeuerwehren mit

- Stützpunkteigenschaft um 50 %
- Schwerpunkteigenschaft um 70 % und bei
- Tätigkeit auf Stadtebene um 100 %

erhöht.

§ 4

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

(1) Neben den nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials u. ä. Ausgaben) sowie des Verdienstaufalles.

- (2) Auf Grund des § 29 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz NGO, ist der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaussfall zu ersetzen. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 144,-- DM je Tag (18,-- DM je Stunde) begrenzt.
- (3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereiches, und zwar zwecks Teilnahme insbesondere an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden auf Grund der in Absatz 2 genannten Ausnahmenvorschriften sowohl die Reisekosten als auch der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zu den in Absatz 2 aufgestellten Höchstsätzen erstattet. Hierbei sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) für Ehrenbeamte anzuwenden.

§ 5

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach §§ 1 - 3 dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6

Beginn und Ende der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 7

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Für die Abgeltung von Verdienstaussfällen ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.
- (2) Der Verdienstaussfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers in der Weise abgegolten werden, daß der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird (jedoch nur bis zu der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Höhe).

- 4 -

§ 8

Übertragbarkeit

Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1982 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung über Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom
03.06.1980 aufgehoben.

Osterholz-Scharmbeck, den 13. Mai 1982

Pissarczyk
Bürgermeister

Dielewicz
Stadtdirektor

G e n e h m i g u n g

Die Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 13. Mai 1982 wird gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 128 Abs. 1 und 133 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 29. Juni 1982

Landkreis Osterholz
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

(Oberle)

04.1.020.41.7/0

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 14. November 1988 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der o. g. Satzung wird wie folgt ergänzt:

"5. Zeugwart (zentrale Kleiderkammer) 20,-- DM."

§ 4 Abs. 2 Satz 2 der o. g. Satzung wird wie folgt gefaßt:

"Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 184,-- DM je Tag (23,-- DM je Stunde) begrenzt."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 28. Dezember 1988

Schlüter
Bürgermeister

Kolke
Stadtdirektor i. V.

S a t z u n g

**zur 2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für den
Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359/360), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 1 der o. g. Satzung erhält folgende Fassung:

1. Stadtbrandmeister

Grundbetrag	290,-- DM
Steigerungsbetrag (für jede Ortsfeuerwehr 9,-- DM)	100,-- DM
Fahrtkostenpauschale	<u>85,-- DM</u>
	475,-- DM

§ 1 Ziffer 3 d. g. Satzung erhält folgende Fassung:

3. Ortsbrandmeister

a) Schwerpunktfeuerwehr

Grundbetrag	165,-- DM
Fahrtkostenpauschale	<u>50,-- DM</u>
	215,-- DM

b) Stützpunktfeuerwehr

Grundbetrag	145,-- DM
Fahrtkostenpauschale	<u>35,-- DM</u>
	180,-- DM

c) Sonstige Ortsfeuerwehr

Grundbetrag	120,-- DM
Fahrtkostenpauschale	<u>35,-- DM</u>
	155,-- DM

§ 3 Satz 1 der o. g. Satzung erhält folgende Fassung:

1. Gerätewart

Grundbetrag	43,00 DM
Steigerungsbetrag (je Feuerwehrfahrzeug)	14,50 DM

2. Atemschutzgerätewart 29,00 DM

3. Sicherheitsbeauftragte 29,00 DM

4. Jugendfeuerwehrwarte 43,00 DM

5. Zeugwart (zentrale Kleiderkammer) 29,00 DM

In § 3 Satz 2 wird die Ziffer 4 durch Ziffer 3 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 1994 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 23. Juni 1994

Escherhausen
Bürgermeisterin

Mackenberg
Stadtdirektor